

Erscheint wöchentlich viermal:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag  
und Sonntag.

**Bezugspreis:**

Bei allen Postanstalten  
(abgeholt) für halbjährige  
Bezugszeit 3 M. 10 Pfg.  
Von der Post frei ins Haus  
gebracht (f. 1/2 Jahr) 3 M. 70 Pfg.  
Bei unseren Agenturen  
monatlich 45 Pfg.  
Hr. Montabaur (frei ins Haus  
gebracht f. 1/2 Jahr) 1 M. 25 Pfg.  
In der Geschäftsstelle abgeholt  
(für 1/2 Jahr) 1 M. 20 Pfg.

# Kreis-Blatt



**für den Unterwesterwaldkreis.**

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.  
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühren  
für die 6-spalt. Harmoni-  
zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.  
Anzeigen finden im ganzen  
Kreis wirksamste Verbreitung.  
Beilagen nach Uebereinkunft.  
Bestellungen werden jederzeit  
angenommen.  
Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Montabaur.  
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 120.

Montabaur, Freitag, den 31. Juli 1914.

47. Jahrgang.

## Extra-Ausgabe.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers wird für den Bezirk des XVIII. Armeekorps hierdurch der

## Kriegszustand

erklärt.

Die vollziehende Gewalt geht damit an mich, im Befehlsbereich der Festungen **Mainz und Coblenz** an den Gouverneur bzw. Kommandanten der Festung über.

Die **Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden** verbleiben in ihren Funktionen. Sie haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen, im Befehlsbereich der Festungen Mainz und Coblenz denen des Gouverneurs bzw. Kommandanten der Festung Folge zu leisten.

(L. S.)

**Der Kommandierende General.**

### Bekanntmachung.

1. Hiermit verbiete ich jede Veröffentlichung oder Mit-  
teilung militärischer Angelegenheiten.

Uebertretungen dieses Verbots werden streng bestraft.

2. Ferner werden nachstehende für den herrschenden  
Kriegszustand geltende Bestimmungen zur Warnung be-  
kanntgemacht.

Nach dem Einführungsgezet zum Strafgesetzbuch für  
das Deutsche Reich vom 31. 5. 1870 sind in den in  
den Kriegszustand erklärten Gebieten die in den §§ 81,  
88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Straf-  
gesetzbuches für das Deutsche Reich mit lebenslänglichem  
Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen.

Gesetz vom 4. 6. 1851.

**§ 8.**

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder  
Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen  
Verursachung einer Ueberschwemmung oder des Angriffs  
oder des Widerstands gegen die bewaffnete Macht oder  
Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Ge-  
walt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen ver-  
sehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt  
der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthaus-  
strafe erkannt werden.

**§ 9.**

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder  
Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder  
angeblichen Siege der Feinde oder Aufrehrer wissentlich  
falsche Gerüchte austreut oder verbreitet, welche ge-  
eignet sind, die Zivil- oder Militärbehörde hinsichtlich  
ihrer Maßregeln irrezuführen, oder

b) ein bei Erklärung des Kriegszustandes oder während  
desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der  
öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder  
zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufrehrs, der tätlichen Wider-  
sätzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu  
anderen in § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch  
ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen  
die Subordination oder Vergehungen gegen die  
militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,  
soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Frei-  
heitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem  
Jahre bestraft werden.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1914.

Der Kommandierende General:  
v. Schenk.

Wird den Gemeindebehörden bekanntgegeben mit dem  
Auftrage, dies Blatt durch Aushang zur Kenntnis der  
Bevölkerung zu bringen.

Montabaur, den 31. Juli 1914.

Jhr. Marshall v. Bieberstein,  
Königl. Landrat.

Privattelegramm des Kreisblattes.

Berlin. Der Kaiser verhängte  
über Deutschland ausschließlich Bayern  
den Kriegszustand.